

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des Einsatzes der DNA-Analyse bei Straftaten mit sexuellem Hintergrund

A. Problem und Ziel

Der Schutz der Bevölkerung vor Sexualtättern gebietet eine konsequente Nutzung der Möglichkeiten der DNA-Analyse. Besondere Bedeutung kommt dabei der DNA-Analyse für Zwecke künftiger Strafverfahren zu. Das geltende Recht sieht eine Entnahme und molekulargenetische Untersuchung von Körperzellen gegen den Willen des Betroffenen zu Zwecken künftiger Strafverfahren nur in engen Grenzen vor: Die DNA-Analyse ist nur aus Anlass einer Straftat von erheblicher Bedeutung vorgesehen und nur dann, wenn prognostiziert werden kann, dass gegen den Betroffenen künftig Strafverfahren von erheblicher Bedeutung geführt werden.

Die Beschränkung der Anlasstaten auf solche von erheblicher Bedeutung ist bei Vergehen mit sexuellem Hintergrund zu eng. Vielfach sind weniger gewichtige Straftaten der Beginn einer kriminellen Karriere, an deren Ende schwerste Straftaten stehen können. Wenn eine derartige Entwicklung prognostiziert werden kann, sollte mit der DNA-Analyse nicht gewartet werden müssen, bis es tatsächlich zu Straftaten von erheblicher Bedeutung gekommen ist.

B. Lösung

Der Katalog der Anlasstaten für eine DNA-Analyse für Zwecke künftiger Strafverfahren wird erweitert auf alle Straftaten mit sexuellem Hintergrund.

C. Alternativen

Über den vorliegenden Entwurf hinausgehende Erweiterung des Anwendungsbereichs der DNA-Analyse, wie sie in den Gesetzesanträgen der Freistaaten Bayern und Thüringen (Bundsratsdrucksache 360/01) sowie des Freistaates Sachsen (Bundsratsdrucksache 434/01) vorgesehen ist, oder Beibehaltung des bisherigen, unbefriedigenden Rechtszustandes.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Wenn häufiger als bisher DNA-Analysen für Zwecke künftiger Strafverfahren durchgeführt werden, führt dies zu erhöhtem Vollzugsaufwand bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht, der nicht näher quantifiziert werden kann.

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 5. Februar 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 784. Sitzung am 20. Dezember 2002 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des Einsatzes der
DNA-Analyse bei Straftaten mit sexuellem Hintergrund

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des Einsatzes der DNA-Analyse bei Straftaten mit sexuellem Hintergrund

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Strafprozessordnung**

§ 81g Abs. 1 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Zum Zwecke der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren dürfen dem Beschuldigten, der

1. eines Verbrechens,
2. eines Vergehens von erheblicher Bedeutung, insbesondere eines Vergehens gegen die sexuelle Selbstbestimmung, einer gefährlichen Körperverletzung, eines Diebstahls in besonders schwerem Fall oder einer Erpressung, oder
3. eines sonstigen Vergehens mit sexuellem Hintergrund verdächtig ist, Körperzellen entnommen und zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters molekulargenetisch untersucht werden, wenn wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Beschuldigten oder sonstigen Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass gegen

ihn künftig erneut Strafverfahren wegen einer der in Nummer 1 oder Nummer 2 genannten Straftaten zu führen sind.“

Artikel 2**Einschränkung von Grundrechten**

Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit nach Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

Artikel 3**Inkrafttreten; Übergangsregelung**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 § 81g Abs. 1 Nr. 3 ist in Verbindung mit § 2 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes vom 7. September 1998 (BGBl. I S. 2646) nicht anzuwenden, wenn die Verurteilung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig geworden oder die das Strafverfahren auf andere Weise abschließende Entscheidung vor diesem Zeitpunkt ergangen ist.

Begründung

I. Allgemeines

Der Schutz der Bevölkerung vor Sexualtättern gebietet eine konsequente Nutzung der Möglichkeiten der DNA-Analyse. Besondere Bedeutung kommt dabei in repressiver wie in präventiver Hinsicht der DNA-Analyse für Zwecke künftiger Strafverfahren zu. Das geltende Recht sieht insoweit in § 81g StPO und § 2 DNA-IfG eine Entnahme und molekulargenetische Untersuchung von Körperzellen gegen den Willen des Betroffenen zu Zwecken künftiger Strafverfahren nur in engen Grenzen vor: Die DNA-Analyse ist nur aus Anlass einer Straftat von erheblicher Bedeutung vorgesehen und nur dann, wenn prognostiziert werden kann, dass gegen den Betroffenen künftig erneut Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung zu führen sein werden.

Diese im geltenden Recht vorgesehene Beschränkung der Anlasstaten auf solche von erheblicher Bedeutung ist bei Straftaten mit sexuellem Hintergrund zu eng und auch verfassungsrechtlich nicht geboten. In diesem Bereich sind weniger gewichtige Straftaten oft der Beginn einer kriminellen Karriere, an deren Ende schwerste Straftaten stehen können. Wenn eine derartige Entwicklung trotz der weniger gewichtigen Anlasstat zu prognostizieren ist, sollte mit der DNA-Analyse nicht gewartet werden müssen, bis es tatsächlich zu Straftaten von erheblicher Bedeutung gekommen ist. Die Erleichterung der künftigen Aufklärung von Straftaten von erheblicher Bedeutung dient einer an rechtsstaatlichen Garantien ausgerichteten Rechtspflege, der ein hoher Rang zukommt (vgl. BVerfGE 77, 65 <76>; 80, 367 <375>). Dies legitimiert den mit der vorgeschlagenen Änderung verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dabei ist festzuhalten, dass der Entwurf durch die Ergänzung des Katalogs der Anlasstaten nicht schon per se die DNA-Maßnahmen ausweitet, sondern lediglich die Basis für die unverändert weiterhin erforderliche Prognosestellung erweitert. Wesentlich bleibt nach wie vor die im Einzelfall darzulegende Befürchtung einer künftigen Straftat von erheblicher Bedeutung.

Die DNA-Analyse zu Zwecken künftiger Strafverfolgung sollte – bei entsprechender Prognose – auch anlässlich solcher Delikte mit sexuellem Hintergrund möglich sein, die nicht als Straftat von erheblicher Bedeutung anzusehen sind. Dabei ist beispielsweise an Exhibitionismus (§ 183 StGB) ebenso zu denken wie an eine Beleidigung mit sexuellem Hintergrund. Die Ergebnisse einer im Mai 2001 vorgestellten Untersuchung der Kriminologischen Zentralstelle über „Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern“ (Kriminologie und Praxis – KUP, Wiesbaden 2001, Bd. 33) belegen nämlich, dass auch bei Tätern niedrigschwelliger Sexualdelikte wie der exhibitionistischen Handlung nach § 183 StGB mit erneuten Straftaten und dabei häufig auch mit einer Straffälligkeit im Bereich gravierender Sexualdelikte zu rechnen ist.

Die genannte empirische Studie hat ergeben, dass 80 % der wegen Exhibitionismus verurteilten Personen innerhalb von zehn Jahren erneut wegen einer Straftat verurteilt werden. 56 % der Exhibitionisten begehen in diesem Zeitraum erneut ein (nachgewiesenes) Sexualdelikt, wobei es sich in

mehr als jedem dritten dieser Fälle um ein sexuelles Gewaltdelikt oder einen sexuellen Missbrauch von Kindern handelt. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Exhibitionist künftig eine Straftat von erheblicher Bedeutung begehen wird, liegt damit – ohne Berücksichtigung einer zu vermutenden Dunkelziffer – bei 20 %.

Solche Erkenntnisse sind für andere Deliktbereiche nicht vorhanden. Auch die Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde, stellt keinen geeigneten Anknüpfungspunkt zur Begründung einer besonderen Gefährlichkeit des Täters dar. Denn es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass beispielsweise ein wegen wiederholter vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung Verurteilter künftig erhebliche Straftaten begehen wird, zu deren Aufklärung eine molekulargenetische Untersuchung beitragen könnte. Für eine über den vorliegenden Entwurf hinausgehende Erweiterung des Anwendungsbereichs der DNA-Analyse zum Zwecke der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren besteht daher kein praktischer Bedarf. Sie wäre aus diesem Grunde unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch verfassungsrechtlich nicht unproblematisch, zumal das Bundesverfassungsgericht in seinem grundlegenden Beschluss vom 14. Dezember 2000 (NJW 2001, 879) zur Begründung dafür, dass die geltende Regelung verfassungsgemäß ist, auch auf den eingeschränkten Kreis der Anlasstaten abgestellt hat. Demgegenüber begegnet die mit dem vorliegenden Entwurf vorgesehene Erweiterung der Anlasstaten unter dem Aspekt des Übermaßverbots keine Bedenken, da die Einbeziehung der Straftaten mit sexuellem Hintergrund sachlich begründet ist.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (§ 81g Abs. 1 StPO)

Die Anlasstaten, bei denen derzeit eine DNA-Analyse möglich ist, werden in die neuen Nummern 1 und 2 übernommen. Dabei wird dadurch, dass die Verbrechen in einer eigenen Nummer genannt werden, klargestellt, dass es sich bei Verbrechen stets um Straftaten von erheblicher Bedeutung handelt.

Neu ist Nummer 3, die sich auf Vergehen bezieht, die nicht von erheblicher Bedeutung sind, die aber hinsichtlich der Motivation des Täters oder anderer Personen, deren Neigungen sich der Täter zu Nutze macht, hinsichtlich der Art der Begehungsweise oder aus anderen Gründen einen sexuellen Hintergrund haben. Dies trifft zunächst für alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Dreizehnter Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches) zu. Zwar werden die meisten dieser Taten bereits von Nummer 1 oder Nummer 2 erfasst. Es gibt aber auch Straftatbestände wie z. B. § 183 StGB, bei denen schon mit Blick auf den im Gesetz vorgesehenen Strafraum in aller Regel nicht davon ausgegangen werden kann, dass es sich um eine Straftat von erheblicher Bedeutung handelt. Hinzu kommen

sexualbezogene Straftaten wie Beleidigung mit sexuellem Hintergrund oder sexuell motivierte Drohanrufe.

Die Prognoseklausel bleibt in der Sache unverändert. Deshalb wird in ihr nur auf die Nummern 1 und 2, nicht aber auch auf Nummer 3 Bezug genommen.

Zu Artikel 2 (Einschränkung von Grundrechten)

Mit der Vorschrift wird dem in Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG enthaltenen Zitiergebot Rechnung getragen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten; Übergangsregelung)

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten.

Absatz 2 enthält eine Übergangsvorschrift. Sie bewirkt, dass Personen, deren Strafverfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits abgeschlossen waren, von der Neuregelung nicht betroffen sind. In diesen Fällen wäre – insbesondere, wenn die Anlasstat bereits längere Zeit zurückliegt – eine Erfassung in der DNA-Analyse-Datei mangels Negativprognose in aller Regel ohne nicht mehr möglich. Der Aufwand, der auf die Strafverfolgungsbehörden bei dem Versuch einer Retrograderfassung zukommen würde, stünde daher in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem damit verbundenen Nutzen.

Anlage 2**Stellungnahme der Bundesregierung**

Die Bundesregierung verweist auf den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in den Deutschen Bundestag eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften (Bundestagsdrucksache 15/350), der für den Einsatz der DNA-Analyse bei Sexualstraftaten eine effektive und rechtsstaatlich einwandfreie Regelung vorsieht.